

Satzung

über die Betreuung in Kindertagespflege im Kreis Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5 und 30 der hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S.183), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 14.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis Groß-Gerau erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Mit dieser Satzung wird im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Personensorgeberechtigten geregelt. Insbesondere werden auch Regelungen zur generellen Teilnahme an der Kindertagespflege und deren Ausgestaltung festgelegt.

Für die Gewährung der Förderung in Kindertagespflege sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Erhebung der Kostenbeiträge ist der Fachbereich Jugend und Familie, Fachdienst Kindertagesbetreuung zuständig.

§ 1

Förderung in der Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus einer Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

(3) Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet.

(4) Der Kreis Groß-Gerau schließt mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die die Fördervoraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 erfüllen, für die Betreuung von Kindern Kooperationsvereinbarungen zur Kindertagespflege ab. Kindertagespflegepersonen, die eine solche Vereinbarung mit dem Kreis Groß-Gerau abschließen, erhalten die Zusatz- und Sonderleistungen nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 und 2.

(5) Findet die Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Kreises Groß-Gerau statt, so findet die Satzung des Kreises Groß-Gerau in all ihren Bestandteilen Anwendung.

(6) Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen und die zu beachtenden Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege bestimmen sich insbesondere nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie des § 29 HKJGB. Auf diese wird Bezug genommen.

(2) Die Förderung in der Kindertagespflege richtet sich zuerst an Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

(3) Eine Förderung in Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist oder die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder Schul- bzw. Hochschulausbildung befinden bzw. die weiteren Voraussetzungen nach § 24 Abs.1 SGB VIII erfüllt werden. Dieser erweiterte Anspruch ist durch Nachweise zu belegen.

(4) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Insofern kann ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nur in begründeten Einzelfällen bei Nachweis eines besonderen persönlichen Bedarfs des Kindes oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden.

(5) Abweichend von Abs. 4 kann auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten für ein bereits in der Kindertagespflege betreutes Kind, dem mit Vollendung des dritten Lebensjahres nachweislich keine direkte bedarfsgerechte Anschlussversorgung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht, eine Verlängerung der Förderung in Kindertagespflege für drei Monate gewährt werden, sofern dieser Platz weiterhin zur Verfügung steht. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Fehlen eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung beizufügen. Eine weitere Verlängerung der Förderung i.S.d. Satz 1 kann nur in begründeten nachgewiesenen Einzelfällen bis zur schnellstmöglichen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, jedoch maximal bis zum auf die Vollendung des 3. Lebensjahr des Kindes folgenden 31.08., gewährt werden. Sobald ein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht, endet die Förderung zum Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig in Kindertagespflege betreut wird.

(6) Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege erfolgt, wenn eine Mindestbetreuedauer von drei Monaten vorliegt und die geförderte Mindestbetreuungszeit 15 Wochenstunden beträgt, um Erziehung und Bildung von Kindern im Sinne der Förderziele der §§ 22 ff SGB VIII

ermöglichen zu können. Bei einer Betreuung von Kindern ergänzend zu einer Kindertageseinrichtung sowie bei besonderen Betreuungszeiten i.S.d. § 4 Abs. 5b und Abs. 8 kann die Mindestbetreuungszeit unterschritten werden. Dieser Bedarf ist grundsätzlich nachzuweisen. Bei einer genehmigten Vertretungsbetreuung kann die Mindestbetreuungszeit von drei Monaten sowie die Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden unterschritten werden. Betreuungszeiten, sofern diese nicht regelmäßig sind, sind monatlich von den Personensorgeberechtigten sowie den Kindertagespflegepersonen zu dokumentieren und beim Fachdienst Kindertagesbetreuung zeitnah vorzulegen.

(7) Der Umfang der geförderten täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 30 Stunden pro Woche. Über einen darüber hinaus gehenden Anspruch und eine damit verbundene vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit entscheidet der Kreis Groß-Gerau als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des individuellen Bedarfs des Kindes. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(8) Zur Aufnahme eines Kindes in die vom Kreis Groß-Gerau geförderte Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag beim Fachdienst Kindertagesbetreuung zu stellen. Der Antrag muss dabei folgende Angaben enthalten:

- Hauptwohnsitz des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten,
- zeitlicher Umfang des Förder- und Betreuungsbedarfs,
- Betreuungsbeginn und Betreuungsort,
- voraussichtliches Betreuungsende
- Benennung der Kindertagespflegeperson, die die Betreuung übernehmen wird.

(9) Für die Antragstellung sollen die durch den Kreis Groß-Gerau auf seiner Internetseite bereit gestellten Antragsformulare verwendet werden. Alternativ können die Antragsformulare telefonisch oder schriftlich beim Fachdienst Kindertagesbetreuung angefordert werden.

(10) Als Nachweis über den Betreuungsbeginn und dessen Umfang ist dem Antrag eine vollständige Kopie der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossenen schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) beizufügen. Sofern ein individueller Förderbedarf bzw. ein erweiterter Grundanspruch geltend gemacht wird, sind dem Antrag zusätzlich darüber erforderliche Nachweise wie Arbeitszeitnachweise, Elterngeldbescheide usw. beizulegen. Sofern ein besonderer Förderbedarf, z.B. aufgrund erzieherischer Aspekte gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII oder anderen Beeinträchtigungen des Kindes, geltend gemacht wird, sind dem Antrag diesbezügliche ärztliche oder sozialpädagogische Stellungnahmen und eine Datenschutzerklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht beizufügen, welche beim Fachdienst Kindertagesbetreuung angefordert werden kann. Darüber hinaus ist der besondere Förderbedarf des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und der regional zuständigen Fachberatung des Kreises Groß-Gerau gesondert abzustimmen.

(11) Bei abweichenden Angaben zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson bilden die Angaben der Personensorgeberechtigten die Grundlage der finanziellen Förderung.

(12) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, den zeitlichen Umfang, die Dauer und die Kostenbeiträge entscheidet der Fachdienst Kindertagesbetreuung durch schriftlichen Bescheid an die Personensorgeberechtigten. Darin werden die Personensorgeberechtigten über die satzungsgemäße laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson informiert. Werden Betreuungszeiten über den durch den Kreis Groß-Gerau gewährten Betreuungsumfang in Anspruch genommen, sind etwaige dafür anfallende Entgelte ausschließlich durch die Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Im Übrigen werden auch etwaige mit der Kindertagespflegeperson vereinbarte private Zuzahlungen über die in dieser Satzung festgelegte Geldleistung hinaus, nicht vom Kreis Groß-Gerau übernommen.

(13) Die Kindertagespflegeperson hat mittels eines Meldebogens dem Fachdienst Kindertagesbetreuung schriftlich und regelmäßig im Voraus, spätestens jedoch unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses, den Beginn, etwaige Änderungen sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses anzuzeigen.

(14) Die Kindertagespflegeperson erhält unter Hinweis auf den dem Kind gewährten Förderungsumfang einen schriftlichen Bescheid über die damit verbundene laufende Geldleistung.

§ 3

Aufnahme, Änderungen und Beendigung der finanziellen Förderung in der Kindertagespflege

(1) Sofern die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht vorliegen, erfolgt die Förderung frühestens mit Vollendung des ersten Lebensjahres. Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase.

(2) Zur Eingewöhnung eines Kindes, nach Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen vor Vollendung des ersten Lebensjahres, kann eine Förderung in Kindertagespflege einen Monat vor dem einsetzenden Bedarf erfolgen.

(3) Änderungen hinsichtlich des Förderumfangs können ausschließlich zum 01. oder 15. eines Kalendermonats erfolgen. Diese müssen unverzüglich im Voraus von den Personensorgeberechtigten beim Kreis Groß-Gerau beantragt werden. Ansonsten erfolgt eine angepasste Förderung erst im Folgemonat.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, den Fachdienst Kindertagesbetreuung vier Wochen vor geplanter Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich darüber zu informieren.

§ 4

Laufende Geldleistung sowie sonstige Zahlungen für Kindertagespflegepersonen

(1) Die an die Kindertagespflegeperson zu gewährende Geldleistung umfasst in Anwendung des § 23 Abs. 2 und Abs. 2a SGB VIII zunächst

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- b) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB

Sofern die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, reduziert sich die laufende Geldleistung um die jeweiligen Sachkosten.

(2) Der angemessene Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Abs. 1b) orientiert sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie in Anlage 2, welche Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Maßgeblich für diese Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson sind der jeweilige Umfang der Grundqualifikation sowie die Dauer der durchgehenden Tätigkeit in der Kindertagespflege (siehe Tabelle 1 in Anlage 2):

- Grundqualifizierung unter 160 UE entspricht TVöD SuE S4 Stufe 1
- Grundqualifizierung mit 160 UE entspricht TVöD SuE S4 Stufe 2
- Grundqualifizierung mit 300 UE und mit mindestens 3 Jahren durchgehender Tätigkeit entspricht TVöD SuE S4 Stufe 5

Der angemessene Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird im Zweijahresrhythmus, nächstmalig am 01.01.2025, an die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst angepasst.

(3) Für die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB ist der jährliche Nachweis von mind. 20 Unterrichtseinheiten begleitende Fortbildung notwendig.

(4) Aufgrund des § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII erstattet der Kreis Groß-Gerau auf Nachweis sodann folgende Kosten:

- Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %
- angemessene Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %
- angemessene Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %

Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge bis zu 50% erstattet werden. Die Höhe des Erstattungsbeitrages ist begrenzt auf die Hälfte des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden und wird pro Kindertagespflegeperson gewährt.

(5) Sofern sich eine Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gegenüber dem Kreis Groß-Gerau verpflichtet, auf private Zuzahlungen von Personensorgeberechtigten zu verzichten, erhält sie, wie im Folgendem unter a) bis c) ausgeführt, zusätzliche Sonderleistungen. Als private Zuzahlungen gelten: zusätzliches Verpflegungsgeld, Nutzungsgebühr für Außengelände, Geld für Pflegeprodukte. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

a) Der Kreis Groß-Gerau erhöht, wie in Tabelle 2 der Anlage 2 festgelegt, die laufende Geldleistung um einen Zuschlag.

b) Der Kreis Groß-Gerau gewährt darüber hinaus für besondere nachgewiesene Betreuungszeiten außerdem folgende Sonderzahlungen zum Betrag zur Anerkennung der Förderleistung:

- +30 % für Betreuungszeiten zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr
- +25 % für die Betreuung an Sonn- und Feiertagen
- +20 % für die Betreuung am Samstag.

Maßgeblich für die Höhe der Sonderzahlung ist der jeweils höchste Satz. Eine Kumulation der vorgenannten Sätze erfolgt nicht.

c) Für die Vor- und Nachbereitungszeit wird für das geförderte Kind ab einem Mindestbetreuungsumfang von 15 Stunden wöchentlich zusätzlich eine Pauschale in Höhe von € 18,-- monatlich gewährt.

(6) Für die Eingewöhnungszeit erhalten die Kindertagespflegepersonen die laufende Geldleistung entsprechend des gewährten regulären Betreuungsumfangs.

(7) Verpflegungskosten sind im Rahmen der Sachkosten in der laufenden Geldleistung enthalten. Kindertagespflegepersonen dürfen diese nicht zusätzlich von den Personensorgeberechtigten verlangen. Sollten der Kindertagespflegeperson aufgrund bspw. einer Erkrankung

des Kindes besondere Kosten bei der Verpflegung entstehen, sind hierzu entsprechende Absprachen mit den Personensorgeberechtigten zu treffen.

(8) Bei der Betreuung über Nacht von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson sind für die regelmäßige Schlafenszeit 34 % in der Höhe des gewährten Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 4 Abs. 2 abrechenbar.

(9) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf gem. § 2 Abs. 10 Satz 3 erhöht sich die wie zuvor ermittelte Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung um 50 %. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Fachdienst Kindertagesbetreuung.

(10) Sofern Kindertagespflegepersonen an mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) im Abstand von maximal 5 Jahren teilgenommen haben, erhalten Sie gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB auf jährlichen Antrag eine Qualitätspauschale in Höhe von 100 € für jedes durch den Kreis Groß-Gerau gefördertes Kind pro Kalenderjahr. Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse mit einem Betreuungsumfang von mind. 15 Stunden wöchentlich in der örtlichen Zuständigkeit des Kreises Groß-Gerau. Gleichzeitig ist zum 01.03. über diese Fortbildung Nachweis zu führen. Die Auszahlung der Qualitätspauschale erfolgt zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres.

(11) Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag der Personensorgeberechtigten im Fachdienst Kindertagesbetreuung eingeht, an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Diese wird grundsätzlich bis zum Ende des Monats gewährt, in dem das Kind letztmalig betreut wurde. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 4 kann die Gewährung der laufenden Geldleistung teilweise oder vollständig rückwirkend aufgehoben werden.

(12) Abweichend von der üblichen monatlichen Fälligkeit der laufenden Geldleistung erfolgt, bei wechselnden wöchentlichen Betreuungszeiten, die Zahlung der laufenden Geldleistung alle drei Monate nach Kenntnis der tatsächlichen Betreuungszeiten.

(13) Wird die Betreuung in der Kindertagespflegestelle auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, eingeschränkt, wird die laufende Geldleistung sowie die übrigen der Kindertagespflegeperson zu gewährenden Zahlungen für den laufenden Monat max. 4 Wochen entsprechend den vorliegenden Anträgen weitergezahlt, sofern der Ausgleich nicht durch vorrangige Bestimmungen geregelt ist.

§ 5

Laufende Geldleistung bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung

(1) Sofern die Kindertagespflegeperson eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Groß-Gerau abgeschlossen hat, werden die der Kindertagespflegeperson zu gewährenden Zahlungen nach § 4 Abs. 1 während max. 30 Urlaubstagen im Kalenderjahr fortgewährt, ausgehend von einem Betreuungsangebot an 5 Tagen pro Woche. Die Berechnung erfolgt bei weniger Betreuungstagen pro Woche anteilig. Die Urlaubstage sind mit den Personensorgeberechtigten der Betreuungskinder abzustimmen.

(2) Sofern die Kindertagespflegeperson eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Groß-Gerau abgeschlossen hat, werden die der Kindertagespflegeperson zu gewährenden Zahlungen nach § 4 Abs. 1-9 während max. 15 Krankheitstagen pro Kalenderjahr weitergewährt, ausgehend von einem Betreuungsangebot an 5 Tagen pro Woche. Die Berechnung erfolgt bei weniger Betreuungstagen pro Woche anteilig.

(3) Für die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung im Kreis Groß-Gerau gemäß § 4 Abs. 3 werden die Kindertagespflegepersonen an drei Tagen im Kalenderjahr von der Kindertagesbetreuung unter Fortzahlung der der Kindertagespflegeperson zu gewährenden Zahlungen durch den Kreis Groß-Gerau freigestellt. Während der Teilnahme an der Anschlussqualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch werden Kindertagespflegepersonen unter Fortzahlung der der Kindertagespflegeperson zu gewährenden Zahlungen durch den Kreis Groß-Gerau für max. fünf Tage im Kalenderjahr freigestellt. Eine Übertragung von nicht genutzten Fortbildungstagen in das Folgejahr ist nicht möglich.

(4) Alle Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind von dieser dem Fachdienst Kindertagesbetreuung umgehend mitzuteilen. Weiterhin ist die Anwesenheit der Betreuungskinder von der Kindertagespflegeperson in einem Jahreskalender grundsätzlich zu dokumentieren und dem Fachdienst Kindertagesbetreuung auf Anforderung vorzulegen. Über Ausfallzeiten eines Betreuungskindes, die vier zusammenhängende Wochen überschreiten, ist der Fachdienst Kindertagesbetreuung unverzüglich durch die Kindertagespflegeperson in Kenntnis zu setzen. Bei Überschreitungen kann die Gewährung der laufenden Geldleistung teilweise oder vollständig rückwirkend aufgehoben werden.

§ 6

Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von Personensorgeberechtigten ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe des monatlich zu erhebenden Kostenbeitrags ist von den gewährten Betreuungszeiten abhängig. Die Kostenbeitragshöhe bemisst sich nach der Tabelle in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege und endet zum Monatsende in dem das Kind letztmalig betreut wird, unabhängig vom letzten Betreuungstag. Der Kostenbeitrag an den Kreis Groß-Gerau ist für die Dauer der Gewährung an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Sofern das Kind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 nach Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege betreut wird, findet eine Beitragsfreistellung analog § 32c Abs. 2 HKJGB im Folgemonat für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich Anwendung, es sei denn, eine solche wird, insbesondere im Rahmen der ergänzenden Kindertagesbetreuung i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 2,2 bereits gewährt. Somit reduziert sich der Kostenbeitrag entsprechend.

(4) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch für die betreuungsfreien Zeiträume, in denen der Kindertagespflegeperson in Anwendung von § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 die laufende Geldleistung fortgewährt wird. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entfällt die Kostenbeitragspflicht, wenn dem Kind keine Vertretungsbetreuung zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kostenbeitrag für diese Ausfallzeiten kann nach Ende des Kalenderjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten im ersten Quartal des Folgejahres zurückgefordert werden. Bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr ist der Antrag bis spätestens drei Monate nach Beendigung zu stellen.

(5) Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Fehlzeiten des Kindes bestehen.

(6) Für die Sonderleistungen, die der Kreis Groß-Gerau an die Kindertagespflegeperson gemäß § 4 Abs. 5 erbringt, wird von den Personensorgeberechtigten kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Ebenso wird für eine im Vertretungsfall in Anspruch genommene Kindertagespflegeperson kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

(7) Für die Eingewöhnungszeit ist der festgesetzte Kostenbeitrag entsprechend dem gewährten künftigen regulären Betreuungsumfang zu entrichten.

(8) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Abweichend davon wird in den Fällen, in denen sich die Betreuungszeiten von der regelhaften Betreuung von Woche zu Woche unterscheiden, alle drei Monate ein abschließender Kostenbescheid nach Kenntnis der tatsächlichen Betreuungszeiten erlassen, aus dem sich die maßgebliche Fälligkeit des Kostenbeitrages gesondert ergibt. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

(9) Änderungen in den für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Verhältnissen, die sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben, sind unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrages wird dann erneut geprüft und, sofern erforderlich, ab Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 7

Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob die Kostenbeteiligung unzumutbar ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den dort genannten einschlägigen Bestimmungen der §§ 82 ff. SGB XII.

Grundlage der Berechnung des zumutbaren Kostenbeitrags sind die in dieser Satzung festgelegten Kostenbeiträge gemäß der Tabelle in Anlage 1. Im Rahmen der Prüfung des Erlasses oder der Ermäßigung des Kostenbeitrages sind etwaige private Zuzahlungen an die Kindertagespflegeperson oder sonstige Entgelte, die für Betreuungszeiten über den durch den Kreis Groß-Gerau gewährten Betreuungsumfang hinausgehen, nicht zu beachten.

(2) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und dritte Kind um 50 %. Ab dem vierten Kind entfällt dieser ganz.

(3) Von Empfängern laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bzw. SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld gemäß Wohngeldgesetz wird auf entsprechenden Antrag und Nachweis kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Ein teilweiser oder gänzlicher Erlass des Kostenbeitrags ist nur nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

§ 8

Vertretung der Kindertagespflegeperson

(1) Im Falle eines ungeplanten Ausfalls der Kindertagespflegeperson durch

- Erkrankung oder
- unvorhersehbare Ereignisse wie bspw. Erkrankung des eigenen Kindes

bietet der Kreis Groß-Gerau im Rahmen vorhandener Kapazitäten eine Vertretungsbetreuung in verschiedenen Modellen an. Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Vertre-

tungsbetreuung ist, dass die betreffende Kindertagespflegeperson an einem der Vertretungsmodelle teilnimmt. Ein Rechtsanspruch auf eine Vertretungsbetreuung besteht, in Hinblick auf eine mögliche Kapazitätserschöpfung, jedoch nicht.

(2) Sofern eine Vertretungsbetreuung angeboten werden kann, wird diese für die Dauer von maximal 2 Wochen pro Krankheitsvertretung und in einem Gesamtumfang von maximal 6 Wochen pro Jahr bereitgestellt.

(3) Eine Vertretungsbetreuung für Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson (vgl. § 5 Abs. 1) sowie Fortbildungszeiten der Kindertagespflegeperson (vgl. § 5 Abs. 3) wird nicht bereitgestellt.

§ 9

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Kinder haben die Kindertagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Kindertagespflegeplatzes ist der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Über Ausfallzeiten des Kindes, die vier zusammenhängende Wochen überschreiten, ist der Fachdienst Kindertagesbetreuung unverzüglich durch die Personensorgeberechtigte in Kenntnis zu setzen. Der Kreis Groß-Gerau behält sich vor bei nicht genutzten Plätzen die gewährte Leistung aufzuheben.

(2) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Personensorgeberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Kindes an die Kindertagespflegeperson. Kinder müssen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten sowie an einer Beratung zur Schutzimpfung teilnehmen. Das seit dem 01.03.2020 gültige Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz- IFSG) ist bindend. Unvollständiger Masernimpfschutz ist von der Kindertagespflegeperson an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Die Personensorgeberechtigten arbeiten eng mit der Kindertagespflegeperson zusammen.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigte/n oder eine abholberechtigte Person.

§ 11

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

(1) Die Kindertagespflegeperson hat im Rahmen einer mit dem Kreis Groß-Gerau schriftlich zu schließenden Vereinbarung zu erklären, die Rechte der Kinder und den Schutz der Kinder in der Kindertagespflege zu wahren und zu gewährleisten.

(2) Entsprechend der geschlossenen Vereinbarung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dem Kreis Groß-Gerau gewichtige Anhaltspunkte, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen, unverzüglich gemäß der geschlossenen Vereinbarung zu melden und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Zugleich ist die Kindertagespflegeperson bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen, zur Gefährdungs-/Risikoeinschätzung gegenüber dem Kreis Groß-Gerau verpflichtet.

(3) Über dies ist die Kindertagespflegeperson zur regelmäßigen Teilnahme an einer entsprechenden Kinderschutz-Fortbildung des Kreises Groß-Gerau gemäß der geschlossenen Vereinbarung verpflichtet.

(4) Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit sich jederzeit im Rahmen des Kinderschutzes an den Kreis Groß-Gerau zu wenden.


§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung in Kindertagespflege im Kreis Groß-Gerau vom 01.07.2019 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 14.11.2022

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau


(Will)
Landrat